

## Gutachter/Sachverständige für den öffentlichen Bäderbetrieb

**Gutachter/Sachverständige im Bereich öffentlicher Bäder erstellen u. a. Gutachten für gerichtliche Auseinandersetzungen, Gefährdungsbeurteilung und Risikoanalysen. Es geht also um Tätigkeiten die von existenzieller Bedeutung für den Auftraggeber sein können. Entsprechend wichtig ist die Anerkennung des beauftragten Gutachters/Sachverständigen.**

*Dipl.-Ing. Ralf Degner, Am Sodenmatt 23, D-28259 Bremen*

### Definition

Die Begriffe Gutachter und Sachverständiger werden vielfach synonym verwendet. Im Gerichts- und Behördenwesen hat sich der Begriff des Sachverständigen durchgesetzt und im privaten Bereich die Bezeichnung Gutachter etabliert.

### Voraussetzungen

Der Sachverständige sollte für sein Sachverständigenfachgebiet über eine fundierte Ausbildung sowie genügend berufliche Erfahrungen verfügen und in der Lage sein, Gutachten zu erstellen und später mündlich zu verteidigen. Dies bedeutet, dass er Dinge sachlich und fachlich korrekt beurteilen muss und die fachlichen Sachverhalte so in eine Alltagssprache übersetzt, dass jeder Laie die Zusammenhänge nachvollziehen kann. Ein Gutachten, das diesen Anspruch nicht erfüllt, ist wertlos.

### Arten der Gutachter

#### Freie Gutachter, die sich selbst zum Sachverständigen ernannt haben:

Nach der allgemeinen Definition darf sich jeder Gutachter und/oder Sachverständiger nennen, der in der Lage ist, den „Nachweis der besonderen Sachkunde“ zu führen. Rechtlich zwingend notwendigen Kriterien gibt es allerdings nicht, so dass sich grundsätzlich jeder so bezeichnen kann.

#### Verbandsanerkannte Gutachter

Verbandsanerkannte Gutachter sind von einem Verband anerkannt, z. B. des „Bundesverband Deutscher Sachverständiger des Handwerks (BDSH)“.

Neben der Anerkennung durch einen Verband kann ein selbstanerkannter Gutachter seine Eignung, auch durch Verwenden eines Qualitätssymbols und Anerkennung einer Gesellschaft darstellen. Diese Anerkennung ist jedoch nicht mit einer Zertifizierung nach ISO 17024 zu vergleichen und kann praktisch wertlos sein.

#### Gerichtlich anerkannte Sachverständige

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige werden in Strafverfahren herangezogen.

Sie haben ein entsprechendes Studium absolviert und können den Sachverhalt umfassend beurteilen.

Eine derartige Qualifikation hat, gemäß ZPO 245 §404 (1), neben dem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, nur ein gemäß ISO 17024 zertifizierter Sachverständiger.

Ohne diese Qualifikation ist die Bestellung eines Sachverständigen im Rahmen eines Gerichtsverfahrens nicht zulässig (2)

#### EU-zertifizierte Sachverständige

Eine Zertifizierung gemäß ISO 17024 (3) ist die einzige Art der Anerkennung für Sachverständige außer der öffentlichen Bestellung und Vereidigung.

Akkreditierte Zertifizierungsstellen unterliegen der staatlichen Überwachung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkKs) (4).

Aus der Zertifizierung ergeben sich u. a. folgende Verpflichtungen:

Auftrags- und personenbezogene Informationen und Daten sorgfältig und vertraulich zu behandeln und die gesetzlichen Datenschutzrichtlinien einzuhalten.

Sicherstellen das vertrauliche Informationen und sensible Daten nicht an Dritte gelangen, sofern keine gesetzliche Pflicht hierzu besteht.

Informationen über Aufträge und dienstliche Aktivitäten weder für eigene Zwecke noch im Interesse Dritter zu nutzen, zu verraten oder zu vermarkten.

Offenlegen der Gebühren, Konditionen und Abläufe.

Informationspflichten gegenüber Auftraggebern und Behörden nachzukommen.

Seriöses Erledigen der Aufträge und anstreben einer umfassenden Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung.

Aktuell halten des Wissensstandes und eine kontinuierliche Verbesserung der persönlichen Leistungen.

Ein faires Auftreten und Werben am Markt.

## Risikoanalysen/Gefährdungsbeurteilungen

Für die Gefährdungsbeurteilung ist der Arbeitgeber verantwortlich. Bei der Gefährdungsbeurteilung kann er sich von seiner Fachkraft für Arbeitssicherheit und seinem Betriebsarzt unterstützen lassen. Der Arbeitgeber kann die Durchführung an eine oder mehrere fachkundige Personen delegieren oder sich fachkundig beraten lassen.

Er muss sicherstellen, dass die für ihn tätig werdenden Personen über die notwendigen Kenntnisse verfügen. Die Gesamtverantwortung für die Risikoanalyse/Gefährdungsbeurteilung liegt immer beim Arbeitgeber.

Bei der Wahl externer Personen kann auch deren unparteilich, unabhängig von anderen, internen noch externen geschäftlichen oder finanziellen Interessen von Bedeutung sein, die einen Einfluss auf das Ergebnis der Risikoanalyse/Gefährdungsbeurteilung haben.

Ich musste u. a. erfahren das ein kleines Lüftungsloch in einem Desinfektionsbehälter, dass das beratende Unternehmen eine Belüftungsanlage für den Aufstellraum vorschlug. Das Lüftungsloch diente zum Druckausgleich, da der Behälter an eine Pumpe angeschlossen war.

Ein einfaches Rückschlagventil hätte auch genügt, obwohl bei den vorliegenden Verhältnissen genaugenommen keine Gefährdung vorlag. Weitere Beispiele gutachterlicher Leistungen beschreibt Christoph Saunus in seinem umfangreichen Artikel „wahre-gutachten-walk-of-sham“ (5).

### Fazit

Bei der Wahl einer externen Unterstützung ist neben der Fachkunde auch die Seriosität von wesentlicher Bedeutung. Eine Möglichkeit ist es auf eine Zertifizierung nach ISO 17024 wert zu legen. Die Zertifizierungsstelle prüft in regelmäßigen Abständen anhand von Gutachten die Leistung des Gutachters/Sachverständigen. Die Zertifizierungsstelle selbst unterliegt der Überwachung des DAkkS.

### Quellen

- (1) ZPO 245 §404 Abs. 1 und § 490 Abs. 2
- (2) Landgericht Hechingen 1 OH 19/15 vom 19.07.2017
- (3) ISO/IEC 17024:2012 Konformitätsbewertung: Allgemeine Anforderungen an Stellen die Personen zertifizieren.
- (4) Deutsche Akkreditierungsstelle, [www.dakks.de](http://www.dakks.de)
- (5) <https://www.christoph-saunus.de/artikel/wahre-gutachten-walk-of-sham>